

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
08	E-ON Avacon AG	31.05.12	die von Ihnen mit Schreiben vom 15.05.12 übersandten Unterlagen haben wir in Hinblick auf unsere Belange überprüft. Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser OT Lostau sind aus unserer Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen.	Es sind keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig
09	Deutsche Telekom AG	11.06.12	die Telekom Deutschland (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zum Bebauungsplan „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau haben wir mit Schreiben vom 21.11.11 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Unsere Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt 4.10 ausreichend berücksichtigt. Stellungnahme Deutsche Telekom AG Vom 21.11.11 die Telekom Deutschland (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Netzproduktion	Die Stellungnahme vom 21.11.11 gilt weiterhin. Die Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt 4.10 (jetzt Punkt 4.9.) ausreichend berücksichtigt.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Zur Übersicht haben wir unseren aktuellen Lageplan beigefügt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt oder über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 gemeldet werden. Wir bitten Sie folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, s. hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten.		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	Stadt Burg	03.11.11	Ihre Aufforderung zur Abstimmung der o.g. Bauleitplanung mit der Stadt Burg als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 16.10.11) ist bei uns am 21.10.11 eingegangen. Die Stadt Burg stimmt den Planinhalten des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Ortschaft Lostau der Gemeinde Möser (Vorentwurf vom Oktober 2011) zu.	Es erfolgt Zustimmung.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.
11	Gemeinde Biederitz	18.11.11	Mit Schreiben vom 27.10.11, Posteingang 01.11.11 übergaben Sie uns die o.g. Planungsunterlagen im Auftrag der Gemeinde Möser zur Stellungnahme gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen: Es gibt keine Hinweise oder Bedenken zum Planentwurf. Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Es gibt keine Hinweise oder Bedenken zum Planentwurf. Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.
12	Landesamt für Geologie und Bergwesen	28.11.11	zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme: Bergbau Markscheide- und Berechtsamtswesen, Altbergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt nicht vor. Bearbeiterin Frau Deicke, 039265 53152	Es gibt keine Bedenken.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Ein koordinierter Trassenplan und ein Regelprofil der Leitungsverleg sind uns zur Bestätigung vorzulegen. Sie sind Bestandteil des Erschließungsvertrages. Außerdem ist unserem Unternehmen die Möglichkeit der Bauablaufkontrolle einzuräumen. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben das Anbringen der Schieber und Hydrantenschilder zu dulden. Der Anschluss der einzelnen Gebäude ist separat zu beantragen. Das Abwägungsergebnis zum Behauungsplan ist uns zu übergeben. Es hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob und wann unsere Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurden. Der Behauungsplan darf erst rechtskräftig werden, wenn die Erschließung gesichert ist. Die trinkwasserseitige Erschließung ist erst mit Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger und der Heidewasser GmbH sichergestellt. Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes des Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz BrSchG). Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz oder durch Frosteinwirkungen kann die Versorgung	Heidewasser GmbH abzustimmen. Die weiteren Hinweise sind bei der weiteren Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen. Die Löschwasserversorgung erfolgt entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes des Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz BrSchG).	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			eingeschränkt oder gar eingestellt werden,		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	28.11.11	gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken, Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Die Liegenschaftskarte ist nach § 13 VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) gesetzlich geschützt. Eine Lizenzierung der Liegenschaftskarte als Planunterlage wurde für dieses Vorhaben noch nicht erteilt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der im Fall der Liegenschaftskarte wie folgt auszugestalten ist: "Auszug aus der Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, xxxx / Aktenzeichen". Dabei steht xxxx für das Jahr der letzten Abgabe. Die Lizenzierung ist einzelfall bezogen und kostenpflichtig. Die Kosten der Lizenzierung sind in der zur Rückantwort gehörenden Anlage [siehe Anlage 2] aufgeführt. Ich bitte Sie, den beigefügten Antrag auf Lizenzierung und die Anerkennung der Nutzungsbedingungen von der Gemeinde Möser unterzeichnen zu lassen und möglichst umgehend an mich als Fax oder im Original per Post zurückzusenden.	Die Lizenzvereinbarung erfolgte mit Genehmigung vom 26.6.12: „DTK 10 + ALK © GeoBasis- DE/ LVermGeo LSA, 2013, A 18-2247-2012-S“	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig